

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat betreffend Genehmigung des Beitritts zur revidierten  
Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von  
Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag betreffend Genehmigung des Beitritts zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung [IKV, SHR 410.220]), welche die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013 verabschiedet haben. Der Entwurf der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen war von Ende Mai 2013 bis Anfang September 2013 in einer Vernehmlassung bei allen Kantonsregierungen. Die vorgeschlagene Revision der Diplomanerkennungsvereinbarung ist bei allen im Kanton Schaffhausen an der Vernehmlassung Beteiligten auf positive Resonanz gestossen und wird in allen Revisionspunkten begrüsst.

Der Vorstand der EDK wird die Änderung der Vereinbarung in Kraft setzen können, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben. Im Kanton Schaffhausen fällt dieses Geschäft gemäss Art. 53 Abs. 4 der Kantonsverfassung (KV, SHR 101.000) in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates.

Dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**1. Ausgangslage**

**1.1. Grund und Gegenstand der Änderung**

Die geltende Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 regelt einerseits die gesamtschweizerische Anerkennung kantonalen und - in zweiter Priorität - ausländischer Ausbildungsabschlüsse und andererseits die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen. Der Vereinbarung gehören alle Kantone an, weshalb auch für die Revision die Zustimmung aller Kantone erforderlich ist (vgl. Vereinbarungsentwurf). Die IKV regelt gemäss Art. 2 alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt, einheitlich.

Die Revision drängt sich insbesondere aus folgenden Gründen auf:

1. Die Rechtsgrundlage des Registers der Gesundheitsfachpersonen der GDK (GDK-Register) ist im Interesse wünschenswerter Kohärenz in möglichst enger Abstimmung und Anbindung an die Gesundheitsberuferegister des Bundes (MedReg, Register der FH-Berufe und Psychologieberuferegister) sowie aufgrund der veränderten Konzeption des Registers der GDK (NAREG) zu revidieren. Daher werden insbesondere die erforderlichen Rechtsgrundlagen einerseits für die Einführung eines Online-Abrufverfahrens und andererseits für die Erhebung von Registrierungsgebühren geschaffen.
2. Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01) am 1. September 2013 sind die für deren Umsetzung notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in den Bereichen Gesundheit und Bildung zu erlassen. Dies bedingt eine Änderung bzw. Neueinführung weiterer Bestimmungen in der Diplomanerkennungsvereinbarung, so insbesondere die Erweiterung des Zwecks der Vereinbarung und die Anpassung der Gebührenregelung.
3. Die Schaffung der neuen Rechtsmittelkompetenz für Anerkennungsbehörden als zusätzliche Ergänzung des bisherigen Regelwerks.

Für die weiteren Details wird auf den Kommentar vom 1. Oktober 2013 der EDK und GDK verwiesen (siehe *Anhang 3*).

## **1.2. Bedeutung des Beitritts für den Kanton Schaffhausen**

Die revidierte Diplomanerkennungsvereinbarung enthält einige Bestimmungen, welche der Kanton Schaffhausen aufgrund des Inkrafttretens des BGMD ohnehin zu erlassen hätte, weshalb es angezeigt ist, der revidierten IKV beizutreten. Gründe, sich gegen die vorgeschlagenen Weiterentwicklungen zu stellen, sind nicht ersichtlich. Die Genehmigung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung sind also nicht möglich.

## **2. Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**

### **2.1. Rechtsnatur**

Die vorliegende interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist ein rechtsetzender Vertrag unter den Kantonen im Sinne von Art. 48 Bundesverfassung (BV, SR 101).

Das Beitrittsverfahren jedes Kantons richtet sich nach seinen für den Abschluss von Staatsverträgen anwendbaren kantonalrechtlichen Bestimmungen. Im Kanton Schaffhausen fällt dieses Geschäft wie eingangs angeführt gemäss Art. 53 Abs. 4 KV in den Zuständigkeitsbereich des Kan-

tonsrates. Zudem untersteht der kantonsrätliche Beschluss gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. b KV dem fakultativen Referendum.

## **2.2. Inhaltliche Schwerpunkte**

Die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen hat insbesondere folgende zentrale Änderungen:

- *Erweiterung des Zweckartikels: Die Vereinbarung regelt neu auch die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.*
- *Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlage auf interkantonomer Ebene, sodass Anerkennungsreglemente das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern festlegen können.*
- *Ergänzung des Rechtsschutzes mit einer Rechtsmittelkompetenz für die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständigen Anerkennungsbehörden (Vorinstanzen). Bis anhin konnten nur Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK ans Bundesgericht weiterziehen.*
- *Anpassungen der Kosten und Gebühren für Bescheinigungen, Entscheide und Beschwerdeentscheide sowie Einführung neuer Gebühren.*
- *Erweiterung der Registrierung auf Personen, welche nach dem BGMD meldepflichtig sind.*
- *Erweiterung der generellen Regelung des Registers der Gesundheitsfachpersonen.*
- *Erweiterung der Mitteilungspflichten auf diejenigen Stellen, welche für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständig sind: Neu sind diejenigen Stellen, welche für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständig sind, ebenfalls verpflichtet, die anerkannten ausländischen Abschlüsse der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.*
- *Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten.*
- *Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren.*

Die einzelnen Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen wie auch umfassende Erläuterungen dazu sind den Anhängen 2 und 3 zu entnehmen.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die dargelegten Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung haben keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zur Genehmigung des Beitritts zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zuzustimmen.*

Schaffhausen, 6. Mai 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Christian Amsler*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

#### Anhang 1

Entwurf Beschluss betreffend Genehmigung des Beitritts zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993.

#### Anhang 2

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993.

#### Anhang 3

Kommentar der EDK und GDK zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993.

## **Beschluss**

### **betreffend Genehmigung des Beitritts zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)**

vom....

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

#### **I.**

1. Der Beitritt des Kantons Schaffhausen zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 gemäss Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 24. Oktober 2013 und gemäss Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 21. November 2013 wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

#### **II.**

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.
- <sup>3</sup> Der Beschluss sowie die revidierte Vereinbarung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

#### 4.1.1.

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)  
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)<sup>1</sup>**

### **Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungs- abschlüssen**

vom 18. Februar 1993

#### *Art. 1 Zweck*

<sup>1</sup>Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse<sup>3</sup> sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.<sup>4</sup>

<sup>3</sup>Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

<sup>4</sup>Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

<sup>2</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

<sup>3</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

<sup>4</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

<sup>5</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

*Art. 2 Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

*Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund<sup>6</sup>*

<sup>1</sup>In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

<sup>2</sup>Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

<sup>3</sup>Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der EDK. Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die GDK in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

*Art. 4 Anerkennungsbehörde*

<sup>1</sup>Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.<sup>7</sup>

<sup>2</sup>Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

---

<sup>6</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

<sup>7</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

*Art. 5 Vollzug der Vereinbarung*

<sup>1</sup>Die EDK vollzieht die Vereinbarung.

<sup>2</sup>Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.<sup>8</sup>

<sup>3</sup>Die GDK vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.<sup>9</sup>

*Art. 6 Anerkennungsreglemente*

<sup>1</sup>Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
- b. das Anerkennungsverfahren,
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
- d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.<sup>10</sup>

<sup>2</sup>Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

<sup>3</sup>Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

---

<sup>8</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

<sup>9</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

<sup>10</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

#### *Art. 7 Anerkennungs Voraussetzungen*

<sup>1</sup>Die Anerkennungs Voraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

<sup>3</sup>Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a. die Dauer der Ausbildung,
- b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c. die Lehrgegenstände und
- d. die Qualifikation des Lehrpersonals.

#### *Art. 8 Wirkungen der Anerkennung*

<sup>1</sup>Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

<sup>2</sup>Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonally reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

<sup>3</sup>Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

<sup>4</sup>Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

*Art. 9 Dokumentation, Publikation*

<sup>1</sup>Die EDK führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

<sup>2</sup>Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

*Art. 10 Rechtsschutz<sup>11</sup>*

<sup>1</sup>Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes<sup>12</sup>.

<sup>2</sup>Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12ter Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes<sup>13</sup> finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes<sup>14</sup> beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.<sup>15</sup>

<sup>3</sup>Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

---

<sup>11</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

<sup>12</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

<sup>13</sup> Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32

<sup>14</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

<sup>15</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

#### *Art. 11 Strafbestimmung*

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

#### *Art. 12 Kosten und Gebühren<sup>16</sup>*

<sup>1</sup>Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

<sup>2</sup>Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12ter Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12ter Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden.

<sup>3</sup>Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

- a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- b. die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
- c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 3000.-- erhoben werden.

<sup>4</sup>Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst

---

<sup>16</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

*Art. 12<sup>bis</sup> Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung<sup>17</sup>*

<sup>1</sup>Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

<sup>3</sup>Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

<sup>4</sup>Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

<sup>5</sup>Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

<sup>6</sup>Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

---

<sup>17</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

*Art. 12<sup>ter</sup> Register über Gesundheitsfachpersonen<sup>18</sup>*

<sup>1</sup>Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD<sup>19</sup> gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

<sup>2</sup>Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

<sup>3</sup>Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

<sup>4</sup>Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

<sup>5</sup>Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>20</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

<sup>6</sup>Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungs-

---

<sup>18</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

<sup>19</sup> Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD)

<sup>20</sup> SR 831.10

abschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

<sup>7</sup>Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

<sup>8</sup>Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

<sup>9</sup>Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht.

<sup>10</sup>Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

<sup>11</sup>Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

*Art. 13 Beitritt/Kündigung*

<sup>1</sup>Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

<sup>2</sup>Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

*Art. 14 In-Kraft-Treten*

Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:  
Peter Schmid

Der Generalsekretär:  
Moritz Arnet

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren<sup>21</sup> und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren<sup>22</sup> beschlossen.

---

<sup>21</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

<sup>22</sup> Änderung vom 16. Juni 2005

Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994.

Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).

### **Änderungen vom 16. Juni 2005**

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 16. Juni 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl

Die Änderungen vom 16. Juni 2005 sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

### **Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013**

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (24. Oktober 2013) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (21. November 2013) beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Braunwald, 24. Oktober 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:  
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl

## Anhang<sup>23</sup>

*Anhang gemäss Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 1 IKV:*

Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK  
Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde (EDK)  
Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH\*  
Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH\*  
Hebamme FH\*  
Physiotherapeutin und Physiotherapeut FH\*  
Pflegefachfrau und Pflegefachmann (HF/FH\*)  
Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF  
Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF  
Dentalhygienikerin und Deantalhygieniker HF  
Drogistin und Drogist HF  
Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF/Bachelor of Science HES-SO en Technique en radiologie médicale\* \*\*  
Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF  
Orthoptistin und Orthoptist HF  
Podologin und Podologe HF  
Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF  
Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis  
Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ  
Gesundheitsschwester und Gesundheitspfleger\* \*\*\*

---

<sup>23</sup> Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 8. März 2012; Inkrafttreten per 1. Januar 2013

\* Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)

\*\* Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z.Zt. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) angebotener Studiengang.

\*\*\* Erteilung von Diplomen läuft Ende 2013 aus



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren  
 CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé  
 CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
 Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
 Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
 Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

## KOMMENTAR

### Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV)

#### I. Anlass für die Revision

Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) betreffende Rechtsgrundlage wurde bereits 2005 geschaffen, und zwar in Anlehnung an die Rechtsgrundlage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die interkantonale Liste über Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen worden ist. Erst danach trat das Medizinalberufegesetz (MedBG) mit seinen Vorschriften zum Register der universitären Medizinalberufe (MedReg) in Kraft. Zudem ist mittlerweile die Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe auf FH-Stufe im Rahmen des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) in Arbeit. Im Vergleich zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen für das Register zeigt sich, dass die Rechtsgrundlage des GDK-Registers im Interesse wünschenswerter Kohärenz bei der Registrierung von Gesundheitsfachpersonen sowie aufgrund der veränderten Konzeption des Registers der GDK (NAREG) wie folgt zu revidieren ist:

1. Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Einführung eines Abrufverfahrens.
2. Gebühren: 2005 ging man von der generell in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vorgesehenen Finanzierung durch die Kantone (Art. 12 IKV) aus. Daher wurde nur eine Gebühr für Auskünfte an Dritte vorgesehen. Hingegen besteht für die vorgesehene gebührenpflichtige Erfassung der Personen einschliesslich der Diplom-, Bewilligungs- und Disziplindaten keine formell-gesetzliche Grundlage, die mithin zu schaffen ist.
3. Erweiterung der Registrierung auf Personen, die meldepflichtig sind nach dem Gesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und Dienstleistungserbringern in reglementierten Berufen (BGMD<sup>1</sup>).
4. Erweiterung des Zweckartikels («dient der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe», analog zu den genannten Bundesgesetzen).
5. Erweiterung der Mitteilungspflichten auf die für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Stellen.

#### II. Weiterer Revisionsbedarf

Im Rahmen der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) sind die interkantonalen Grundlagen für die im Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) statuierten Grundsätze zu erlassen (Einschränkung der in Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG statuierten Dienstleistungsfreiheit mit einer Meldepflicht für Dienstleistungserbringenden und -erbringern in den Bereichen Gesundheit und Bildung). Dies bedingt eine Anpassung der Artikel 1 und 6 IKV sowie - mit Bezug auf die Festlegung von Gebühren - des Artikels 12 IKV.

<sup>1</sup> In Kraft seit dem 1. 9. 2013

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 IKV können Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK ans Bundesgericht weiterziehen. Für die Anerkennungsbehörde besteht diese Möglichkeit nicht. Dies bedeutet, dass im Verfahren bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Lehrdiplome, Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Osteopathie) der für den Entscheid zuständige Generalsekretär der EDK bzw. die Interkantonale Prüfungskommission für Osteopathen die Beschwerdeentscheide der Rekurskommission (Beschwerdegutheissungen) nicht vom Bundesgericht überprüfen lassen können. Es ist sinnvoll, Artikel 10 Absatz 2 IKV mit der Beschwerdemöglichkeit für die jeweiligen Vorinstanzen zu ergänzen.

### **III. Erläuterungen im Einzelnen**

#### **Art. 1 Abs. 2**

Der Zweckartikel wird in *Absatz 2* mit der Grundlage für die Durchführung von Verfahren bezüglich der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss BGMD bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt. Die Meldepflicht betrifft Lehrpersonen bzw. Personen, die im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind und als Dienstleistende auftreten sowie dienstleistende Osteopathinnen und Osteopathen.

#### **Art. 6 Abs. 1**

Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren. Der *neue Artikel 6 Absatz 1* litera d bietet dazu die notwendige Rechtsgrundlage auf interkantonaler Ebene.

#### **Art. 10 Abs. 2**

Einträge in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung beziehungsweise Einträge in das Register über Gesundheitsfachpersonen stellen keine anfechtbaren Verfügungen dar. Die entsprechenden Einträge begründen gegenüber den vom Eintrag betroffenen Personen keine neuen Rechte und Pflichten, sondern bilden ausschliesslich auf Basis kantonalen Rechts ergangene (rechtskräftige) Entscheide ab. Umgekehrt stellt die Erhebung von Registrierungsgebühren gemäss Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 8 zweifellos eine anfechtbare Verfügung dar. Die Rechtsschutzbestimmung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung ist daher mit dem entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

Mit der Ergänzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 ist sichergestellt, dass die von einem Entscheid der Rekurskommission EDK/GDK betroffenen Entscheidungsinstanzen von EDK und GDK gegen den konkreten Entscheid beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einreichen können. Nebst den spezialgesetzlichen Beschwerdelegitimationen gemäss Artikel 89 Absatz 2 BGG können sich auch Gemeinwesen unter bestimmten Umständen auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen. Dies trifft nicht nur dann zu, wenn Gemeinwesen von einem Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind, sondern auch dann, wenn sie in ihren schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind (vgl. Seiler, von Werdt, Güngerich, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Kommentar zu Art. 89, S. 365; Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Kommentar zu Art. 89 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz, S. 1196; insbesondere BGE 135 II 12, 15f., E.1.2.2. und 1.2.3.). Die Kantone sind Gemeinwesen, die basierend auf der Diplomanerkennungsvereinbarung (Interkantonale Vereinbarung mit rechtsetzendem Charakter) im Bereich der Anerkennung von kantonalen Studiengängen (EDK) wie auch im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (EDK, GDK) von der EDK und der GDK als interkantonale Behörden vertreten werden. EDK und GDK sind somit im Bereich der Diplomanerkennung mit hoheitlichen Befugnissen betraut und mit Bezug auf die Entscheide der Rekurskommission in ihren hoheitlichen Interessen betroffen. Schutzwürdig sind diese Interessen daher, weil die Entscheide der Rekurskommission insofern eine präjudizielle Wirkung ha-

ben, als jeder Einzelentscheid sich auf eine Vielfalt gleicher oder ähnlicher Gesuche auswirkt und somit als Präjudiz die Erteilung einer erheblichen Anzahl weiterer Anerkennungen nach sich zieht (vgl. BGE 135 II 12, 15f. E. 1.2.2. und 1.2.3.). Aus all diesen Gründen darf davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen gegeben sind, dass sich EDK und GDK auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen können, und die explizite Statuierung einer entsprechenden Rechtsmittelbefugnis in Artikel 10 der Diplomanerkennungsvereinbarung Artikel 89 BGG nicht widerspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF beziehungsweise das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gegen die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse beim Bundesgericht Beschwerde führen kann. Es wäre absolut unverständlich, wenn den Kantonen bezüglich der gleichen Thematik (Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen im Rahmen des Vollzugs des FZA) ein entsprechendes Recht verwehrt würde.

#### **Art. 12**

In *Artikel 12 Absätze 2 und 3* wird neu unterschieden zwischen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen für die nachträgliche Anerkennung eines altrechtlichen kantonalen Diploms, für Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens, Gebühren in Bezug auf das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK und von Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse. Als neue Gebühren sind dabei nur die Gebühr für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK (s. nachfolgende Erläuterungen zu Artikel 12<sup>ter</sup>) zu erwähnen.

Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwändige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3'000.00 (statt Fr. 2'000.00) gesprochen werden können.

Die Kompetenz für die konkrete Festlegung der Gebühren wird in *Absatz 4* – wie bisher – den Vorständen von GDK<sup>2</sup> und EDK<sup>3</sup> übertragen. Die Bemessungsgrundsätze werden um das Kriterium des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Tätigkeit ergänzt.

#### **Art. 12<sup>ter</sup>**

##### **Abs. 1**

In *Absatz 1* wird präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig «anerkannter» ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang «nichtuniversitäre Ausbildungsabschlüsse» in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

##### **Abs. 2**

In *Absatz 2* ist wie bereits bisher vorgesehen, dass die Registerführung auch an Dritte, z. B. an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) übertragen werden kann.

##### **Abs. 3**

Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst<sup>4</sup>. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

##### **Abs. 4**

---

<sup>2</sup> Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 6. Juli 2006

<sup>3</sup> Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006

<sup>4</sup> Zuletzt per 1.1. 2013

In Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des MedBG zum Register der universitären Medizinalberufe sowie des Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe im geplanten GesBG wird als zusätzlicher Zweck die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe aufgenommen.

#### **Abs. 5**

Analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt. Vorgesehen ist eine generelle Regelung, wonach das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Absatz 5 genannten Zwecks erforderlich sind. Das werden zum einen vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten, zum anderen Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen sein (s. Abs. 7). Da es sich bei letzteren um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetze und des Datenschutzgesetzes des Bundes handelt, bedarf es für deren Bearbeitung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Ausserdem ist die zur eindeutigen Identifizierung sowie zur Aktualisierung der Daten (Namenswechsel, Tod, etc.) der im Register aufgeführten Personen vorgesehene systematische Verwendung der Versichertennummer im Sinne von Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Gesetz<sup>5</sup>) gemäss Artikel 50e Absatz 3 AHVG formellgesetzlich auf kantonaler Ebene zu verankern. Die erforderliche Grundlage wird in Absatz 6 Satz 3 geschaffen. Im Übrigen bleibt es der Verordnungsstufe vorbehalten, im Einzelnen die benötigten Daten aufzulisten. So wird das Register mit Bezug auf die selbstständig erwerbenden Gesundheitsfachpersonen auch die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) enthalten, die das Bundesamt für Statistik u.a. Personen, die in der Schweiz einen freien Beruf ausüben, zuordnet. Bis Ende 2015 müssen auch die Verwaltungseinheiten der Kantone, die Datensammlungen über selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen, wozu auch die GDK als Registerführerin gehört, die UID als eindeutigen und einheitlichen Unternehmensidentifikator in ihren Datensammlungen führen, anerkennen und im Verkehr mit den UID-Einheiten (selbstständige Gesundheitsfachpersonen) verwenden (Art. 24 Abs. 2 UIDV).

#### **Abs. 6**

Neu und in Übereinstimmung mit Absatz 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls und entsprechend Absatz 1 sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach dem BGMD. Schliesslich werden die im Register erfassten Personen verpflichtet, dem Register die zur Erfüllung des Registerzwecks notwendigen Daten, z.B. ihre Versicherten- und UID-Nummer mitzuteilen. Soweit das Register nicht bereits durch andere Stellen (z.B. ZAS<sup>6</sup>) über die entsprechenden Daten verfügt, ist es notwendig, subsidiär die im Register erfassten Gesundheitsfachpersonen zu verpflichten, diese Daten zu liefern. Dies könnte sich bei den bereits im SRK-Register erfassten und ins NAREG migrierten Personen als notwendig erweisen.

#### **Abs. 7**

In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch «Online-Zugriff» genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann. Der Online-Zugriff auf Personendaten stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre der betroffenen Person dar. Das Risiko besteht einerseits darin, dass der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekanntgebende Behörde davon Kenntnis hat und somit nicht beurteilen kann, ob die personenbezogenen Daten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann der Empfänger die bezogenen Personendaten für einen anderen als den Zweck, für den sie beschafft wurden, verwenden. Der Online-Zugriff auf (besonders schützenswerte) Personendaten

---

<sup>5</sup> SR 831.10

<sup>6</sup> Zentrale Ausgleichsstelle, die die AHVN13-Datenbank betreibt

bedarf daher einer formell-gesetzlichen Grundlage. Besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Disziplinar massnahmen oder die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung), sind überdies nur den zuständigen kantonalen Behörden und nur über geschützte Datenverbindungen zugänglich. Das gilt ebenfalls für die im NAREG in Anlehnung an das Medizinalberuferegister vorgesehene Versichertennummer. Diese darf nur den kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der registerführende Stelle selbst zugänglich sein, da Artikel 50f AHVG deren Bekanntgabe beim Vollzug (inter)kantonalen Rechts nur erlaubt, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und die Datenbekanntgabe an den Empfänger für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Zur korrekten Führung des Registers sind die registerführende Stelle ebenso wie die kantonalen Bewilligungsstellen auf eine eindeutige Identifizierung der im Register aufgeführten Personen mittels der Versichertennummer zwingend angewiesen. Alle anderen Daten, und zwar auch der Entzug, die Verweigerung sowie Einschränkungen der Bewilligung sind öffentlich (im Abrufverfahren) zugänglich (Satz 4).

#### **Abs. 8**

Art. 12 Abs. 2 beinhaltet die formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Vorstand der GDK hat im März 2012 im Grundsatz befürwortet, dass der Betrieb des Registers möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden soll, wie das heute bereits in Bezug auf das Register des SRK der Fall ist, das durch das NAREG abgelöst werden wird. Da künftig nur für das **Erfassen** der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den neu vorgesehenen, zudem technisch und kostenmässig aufwändigeren Online-Zugriff auf die im Register enthaltenen Daten, werden die bisher vom SRK verlangten Gebühren für die Datenerfassung nicht mehr ausreichen, um das Register zu führen, zumal im neuen aktiven Register nicht nur Personen- und Diplomdaten, sondern zusätzlich die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Daten zu erfassen sein werden. Werden letztere Daten von den Kantonen selbst im Register erfasst, stehen diesen auch allfällige Gebühren zu, die sie z.B. im Rahmen von Bewilligungsverfahren erheben. Ebensov wenig wird die registerführende Stelle Gebühren für die Migration von Daten aus dem SRK-Register ins NAREG erheben, da die dort registrierten Personen bereits eine Gebühr für ihre Erfassung entrichtet haben. Ausserdem wird neu der Kreis der registrierungspflichtigen Personen um die nach Bundesrecht<sup>7</sup> gemeldeten 90-Tage Dienstleistungserbringenden erweitert. Daher wird in der Vereinbarung ein Rahmen für die Erhebung von Registrierungsgebühren von Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 1'000.-- festgelegt. Die Vereinbarung muss zudem den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst definieren. Die Gebühr ist von den Personen zu entrichten, die im Register erfasst werden. Gegenstand der Gebühr ist die Erfassung aller Daten, die im Hinblick auf die mit dem Register verfolgten Zwecke (Abs. 4) notwendig sind. Die in Artikel 12 Absatz 2<sup>8</sup> vorgesehene Gebühr für Auskünfte aus dem Register bezieht sich auf die Daten, die weiterhin nur im Einzelfall auf ein Auskunftersuchen hin aus dem (beim SRK in Papierform geführten Register) erhältlich sein werden. Dieses Register enthält die Diplom- und Personendaten der bis zum Jahr 2000 registrierten Personen, die das SRK nicht in seine elektronische Datenbank übernommen hat. Aus Kostengründen wird auch im NAREG (vorerst) von einer Übernahme dieser Daten in elektronischer Form abgesehen, so dass diese nicht online abrufbar sein werden. Die daher in diesen Fällen weiterhin erforderliche Auskunftserteilung verursacht einen personellen Aufwand, der durch eine bei den Auskunftersuchenden zu erhebende Gebühr im genannten Rahmen zu decken ist. Der Vorstand der GDK hat wie bisher die Kompetenz, die konkreten Gebührentarife in der Gebührenverordnung der GDK<sup>9</sup> nach Zeit- und Arbeitsaufwand festzulegen (siehe Art. 12 Abs. 4).

#### **Abs. 9**

**Absatz 9** regelt das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Bundes. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

---

<sup>7</sup> BGMD

<sup>8</sup> Bisher in Art. 12<sup>ter</sup> Abs. 7

<sup>9</sup> Vom 6. Juli 2006

Vor diesem generellen Lösungszeitpunkt richten sich die Fristen zur endgültigen Entfernung bzw. Sperrung von Einträgen für die Öffentlichkeit im Sinne der Verhältnismässigkeit nach der Schwere des Verstosses. Sanktionen für leichtere Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung aus dem Register **entfernt**, während z.B. der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes als Folge eines gravierenden Verstosses analog zur entsprechenden Vorschrift im MedBG (Art. 54 Abs. 2) nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern nur mit dem Vermerk «gelöscht» versehen wird. Das bedeutet, dass nur der öffentliche Zugriff auf diese Daten gesperrt ist, damit im Sinne des Patientenschutzes diese Daten als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden ersichtlich bleiben.

Die bisherigen *Absätze 9 und 10* werden unverändert in die neuen *Absätze 10 und 11* übernommen.

Bern, 1. Oktober 2013/Ho/Ma

EDK: 015/1/2013 Ma